

## **Satzung**

### **des Schützenvereins Sottrum e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Sottrum e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer VR170069 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 27367 Sottrum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Jugendlichen zu. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebs unter Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter, die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und die Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften sowie die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der jeweilige Beschluss ist der folgenden Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch die Satzung des Vereins zum Selbstkostenpreis. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die gültige Satzung des Vereins anzuerkennen.

2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer dem Schützenverein mindestens 30 Jahre als Mitglied angehört und das 70. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglieder können auch durch besonderen Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge zu.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.
2. Zudem können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der Hauptversammlung festgelegt wird, die aber das Sechsfache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten dürfen.
3. Ehrenmitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall vom Vorstand festgelegt.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Nur Mitglieder, die ihre Uniform tragen und den Beitrag entrichtet haben, sind berechtigt, während des Schützenfestes auf die Königsscheibe zu schießen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Vereinssatzung und gegebenenfalls bestehende zusätzliche Ordnungen zu halten, den Verein nach besten Kräften zu fördern sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen oder den Zweck des Vereins gefährden könnte.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand (Ausschuss)
- die Mitgliederversammlung
- das Ehrengericht

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer
2. Die amtierende Königin/der amtierende König sowie die Kommandeurin/der Kommandeur werden zu Vorstandssitzungen eingeladen und haben dort eine beratende Stimme.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende oder die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen statt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand (Ausschuss)**

1. Der erweiterte Vorstand, der „Ausschuss“, unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Er besteht aus dem Vorstand, der stellvertretenden Schatzmeisterin/dem stellvertretenden Schatzmeister, der stellvertretenden Schriftführerin/dem stellvertretenden Schriftführer, der aktuellen Königin/dem aktuellen König, der Kommandeurin/dem Kommandeur sowie weiteren Mitgliedern, die nach Bedarf von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen statt. Die Wiederwahl eines Ausschussmitglieds ist zulässig.

## **§ 12 Ehrengericht**

1. Das Ehrengericht unterstützt den Vorstand in besonderen Fällen bei der Entscheidungsfindung.
2. Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, die unter sich einen Sprecher bestimmen. Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren

gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ehrengerichts vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt. Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 13 Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) ggfs. Wahl von Mitgliedern des Vorstands und des Ausschusses
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Verschiedenes
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit – unter Wahrung einer Frist von zehn Tagen – einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es verlangt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Nennung von Gründen verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

### **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten/von der ersten Vorsitzenden, im Falle deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Verlangen ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme des unter Punkt 5 genannten Falles – mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebenen Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
6. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstands
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festlegung der Beiträge und Umlagen
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Der zuletzt gewählte Kassenprüfer fungiert dabei als Stellvertreter für die in den beiden Vorjahren gewählten Prüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht und sollten dem erweiterten Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Eine außerordentliche Kassenprüfung ist zulässig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sottrum, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode rechtswirksam.

Die bisherige Satzung vom 5. September 1980 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Sottrum, 8. Januar 2011

1) \_\_\_\_\_

2) \_\_\_\_\_

3) \_\_\_\_\_

4) \_\_\_\_\_

5) \_\_\_\_\_

6) \_\_\_\_\_

7) \_\_\_\_\_